



STATUT DES SPD-KREISVERBANDES KONSTANZ

§ 1 Grundlage

Der SPD-Kreisverband Konstanz gibt sich auf der Grundlage des Parteiengesetzes, des Organisationsstatuts der SPD sowie des Statuts des SPD-Landesverbands Baden-Württemberg dieses Statut.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der SPD-Kreisverband Konstanz umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz. Er besteht aus den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften der SPD im genannten Gebiet.

§ 3 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist die Versammlung aller Mitglieder der SPD im Landkreis Konstanz. Er ist das oberste Organ der SPD im Kreis Konstanz.
2. Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1. Diskussion der Arbeits- und Rechenschaftsberichte des Kreisvorstands, der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen
 - 2.2. Beschluss über die Entlastung des Kreisvorstands und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds
 - 2.3. Wahl des Kreisvorstands
 - 2.4. Wahl der Delegierten für den Landesparteitag und für den kleinen Landesparteitag.
 - 2.5. Wahl einer Schiedskommission
 - 2.6. Wahl von zwei Kassenrevisorinnen / -Revisoren
 - 2.7. Wahl von Delegierten zu Landeskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, sofern diese nicht durch Kreisverbände der Arbeitsgemeinschaften gewählt werden.
 - 2.8. Diskussion und Beschluss über Anträge
- 2.9. Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 4 Einberufung

Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Einladung zum Kreisparteitag sollen Anträge und weitere Beratungsunterlagen beigelegt werden.



§ 5 Stimmrecht und Verhandlungsgang

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPD, die sich im Kreisverband Konstanz angemeldet haben und die ihre satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

Der Kreisparteitag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das auf Vorschlag des Kreisvorstands gewählt wird.

§ 6 Außerordentlicher Kreisparteitag

Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen,

- a) wenn der Kreisvorstand dies beschließt,
- b) ein Drittel der SPD-Ortsvereine im Kreis Konstanz dies fordert,
- c) 10 Prozent der Mitglieder der SPD im Kreis Konstanz dies verlangen.

Für einen außerordentlichen Parteitag kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 7 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Bundes- und Landtags- und Kommunalwahlen ist eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Für die Einberufung, die Wahl- und Stimmberechtigung gelten die Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze sowie § 4 dieses Status.

§ 8 Kreisvorstand

- I. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch.
- II. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kreisvorstands bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- III. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) der oder dem Kreisvorsitzenden, oder zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem/r Kassierer/in,
 - d) dem/r Schriftführer/in,
 - e) mindestens sieben Beisitzer/innen.

Der Kreisparteitag beschließt vor Beginn der Wahlen mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Kreisvorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden soll. Ebenso stimmt der Kreisparteitag vor Beginn der Wahlen der Beisitzer/innen über die Zahl der zu wählenden Beisitzer/innen, mit einfacher Mehrheit, ab.

2. den beratenden Mitgliedern,
 - a) den sozialdemokratischen Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Kreisgebiet,
 - b) der/m Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion oder einem/r von der Fraktion entsandten Vertreter/in,
 - c) den sozialdemokratischen (Ober-)Bürgermeistern/innen,
 - d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Partei oder deren Vertreter/innen,
 - e) der/die Regionalgeschäftsführer/in.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Kassierer/in) im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Sie/er vertritt in Kassengeschäften den Kreisverband nach außen. Im Falle der Verhinderung der/s Kreiskassierer/in/s führt die/der Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.

§ 10 Protokolle

Über den Kreisparteitag und über die Sitzungen des Kreisvorstandes sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Beratungen dokumentieren. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird auf der Versammlung ein Vertreter gewählt. Die Protokolle der Kreisparteiitage bedürfen der Gegenzeichnung der/des Versammlungsleiter/in/s.

§ 11 Kassenrevisoren

Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenrevisor/inn/en, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie prüfen die Kassengeschäfte des SPD-Kreisverbandes entsprechend der Vorschriften des Parteiengesetzes und der Finanzordnung der SPD.

§ 12 Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen sowie vier weiteren Mitgliedern.

Die Schiedskommission wird auf die Dauer von zwei Jahren von dem Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

Im Übrigen gelten §34 des Organisationsstatutes der SPD und die Schiedsordnung der SPD. Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 13 Vorrangige Bestimmungen

Nicht abdingbare Bestimmungen des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Bundestags, Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Regelungen des Organisationstatuts und der Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der SPD haben Vorrang vor abweichenden Regelungen dieses Statuts.

§ 14 Inkrafttreten und Änderung

Dieses Statut tritt am 23. März 2018 in Kraft und wurde am 09. März 2022 geändert. Dieses Statut ersetzt das vom 31. Januar 1995, zuletzt geändert am 6. Juli 2016.

Das Statut kann durch einen Beschluss des Kreisparteitags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Bei der Einberufung des Kreisparteitags sind die zu ändernden Stellen des Statuts zu benennen. Der Änderungsvorschlag ist der Einberufung zum Parteitag beizufügen. Änderungen treten unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.